

Satzung über die Herausgabe eines digitalen Amtsblattes für den Markt Garmisch-Partenkirchen (Bekanntmachungssatzung dig. Amtsbl. Markt GAP)

vom 17.06.2024

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 23, 24 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in Verbindung mit der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) folgende Satzung:

§ 1

Satzungszweck

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gibt weiterhin ein eigenes Amtsblatt heraus. Um zukünftig den Digitalisierungsvorgaben des Bayerischen Digitalgesetzes zu genügen und in Hinblick auf einen weiteren Ausbau von E-Government-Diensten erscheint das Amtsblatt ab Rechtskraft dieser Satzung nur noch als digitales Amtsblatt.

§ 2

Verkündung von Rechtsnormen (Ortsübliche Bekanntmachung)

1)

Satzungen und Verordnungen werden ausschließlich im digital veröffentlichten Amtsblatt (digitales Amtsblatt) des Marktes Garmisch-Partenkirchen amtlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für sämtliche amtliche Bekanntmachungen die in ortsüblicher Weise bekannt zu geben sind.

2)

Aus wichtigem Grund (z.B. Ausfall der IT-Technik) kann auch eine Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses erfolgen. Darauf wird nachträglich im digitalen Amtsblatt hingewiesen.

3)

Zusätzlich werden rein informatorisch, ohne Rechtswirkung nach Abs. 1, die Bekanntmachungen an der Amtstafel des Rathauses veröffentlicht.

§ 3

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Unterliegen amtliche Bekanntmachungen einer gesetzlichen Sonderregelung, so gelten in diesen Fällen diese einschlägigen Rechtsvorschriften.

§ 4

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger

Im Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen können weitere Mitteilungen des Marktes und ihrer Unternehmungen veröffentlicht werden.

§ 5

Bestimmung des Bekanntmachungsmediums

1)

Das digitale Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen erscheint fortlaufend über das Internet unter der URL: <https://markt.gapa.de/digitalesamtsblatt>

2)

Das digitale Amtsblatt ist dauerhaft aufzubewahren.

§ 6
Organisation

Die Redaktion des Amtsblattes obliegt der Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Marktes Garmisch-Partenkirchen

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachungssatzung vom 22.04.2004 und ihre Änderung vom 04.11.2004 außer Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen, den 17.06.2024

gez.
Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin